



Kurzinformation

Verpflichtende Sprachkurse für Unionsbürgerinnen und -bürger

Der Fachbereich ist gebeten worden zu prüfen, ob das Recht der Europäischen Union (EU) einer mitgliedstaatlichen Regelung über verpflichtende Sprachkurse für Unionsbürgerinnen und -bürger entgegenstehen würde.

Unionsbürgerinnen und -bürger genießen nach Art. 21 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ein allgemeines Freizügigkeitsrecht. Daneben garantieren auch die einzelnen Grundfreiheiten – insb. die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Art. 45 ff. AEUV und die Niederlassungsfreiheit in Art. 49 ff. AEUV – den Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und -bürgern in anderen Mitgliedstaaten. Sekundärrechtlich konkretisiert wird die Ausübung des Freizügigkeitsrechts insbesondere durch die Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeits-RL)¹.

Das Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate ist in Art. 7 Freizügigkeits-RL geregelt. Die dort aufgeführten Voraussetzungen sind nach, soweit ersichtlich, einhelliger Meinung systematisch abschließend.² Die Teilnahme an verpflichtenden Sprachkursen im Aufnahmemitgliedstaat gehört nicht dazu. Beschränkungen sind nur nach Art. 27 Freizügigkeits-RL aus Gründen der Gesundheit sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zulässig. Für letztere Gründe darf gem.

1 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158, 30. April 2003, S. 77 ([konsolidiert Fassung vom 16. Juni 2011](#)).

2 Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, [KOM\(2009\) 313 endg.](#), S. 8; *Guild/Peers/Tomkin*, *The EU Citizenship Directive. A Commentary*, 2. Aufl. 2019, S. 128. Vorausgesetzt etwa in EuGH, Urteil vom 13. September 2016, Rs. C-165/14, Rendón Marín, Rn. 46; oder auch Urteil vom 25. Juli 2008, Rs. C-127/08, *Metock u.a.*, Rn. 53, wonach folglich auch die Liste der entsprechenden Dokumente in Art. 10 Freizügigkeits-Richtlinie abschließend ist. Vgl. insoweit auch ErwG 14 der Freizügigkeits-RL.

Art. 27 Abs. 2 UAbs. 1 Freizügigkeits-RL „ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein“, sodass die Ausnahme eng und einzelfallbezogen auszulegen ist.³ Eine generelle zusätzliche Voraussetzung im Recht eines Mitgliedstaats, den Aufenthalt von freizügigkeitsberechtigten Personen von der Teilnahme an Sprachkursen abhängig zu machen, dürfte mit diesen Anforderungen kaum in Einklang zu bringen sein.⁴

Hiervon zu unterscheiden sind Regelungen der Mitgliedstaaten, welche sich etwa auf die geltende Amtssprache oder auf den Nachweis von Sprachkenntnissen etwa beim Zugang zu Beschäftigung beziehen. Derartige Regelungen überprüft der EuGH u.a. an den Diskriminierungsverboten in Art. 18, 45 und 49 AEUV.⁵ Insb. für den Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit stellt Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeits-VO)⁶ klar, dass die Verordnungsbestimmung zum Schutz der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten vor Benachteiligung beim Zugang zu Beschäftigung „nicht für Bedingungen [gilt], welche die in Anbetracht der Besonderheit der zu vergebenden Stelle erforderlichen Sprachkenntnisse betreffen“.⁷

Fachbereich Europa

3 Vgl. statt vieler EuGH, Urteil vom 10. Juli 2009, Rs. C-33/07, Jipa, Rn. 23 ff.

4 Im Kontext des Rechtes auf Einreise nach Art. 5 Freizügigkeits-RL heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, [KOM\(2009\) 313 endg.](#), S. 7 explizit: „Die Mitgliedstaaten können die Integration der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen aus Drittstaaten durch das Angebot von Sprachkursen oder anderen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kursen fördern. Die Ablehnung, an solchen Kursen teilzunehmen, darf für den Betroffenen keine nachteiligen Konsequenzen haben.“.

5 Bspw. zu Art. 18 AEUV: EuGH, Urteil vom 27. März 2014, Rs. C-322/13, Grauel Rüffer; zu Art. 45 AEUV: EuGH, Urteil vom 5. Februar 2015, Rs. C-317/14, Kommission/Belgien; zu Art. 49 AEUV: EuGH, Urteil vom 7. September 2022, Rs. C-391/20, Boriss Cilevičs u.a.

6 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABL. L 141, 27. Mai 2011. S. 1 ([konsolidierte Fassung vom 1. August 2021](#)).

7 Vgl. EuGH, Urteil vom 5. Februar 2015, Rs. C-317/14, Kommission/Belgien, Rn. 24 f.